

ZENTRALBLATT



Amtliche, öffentliche und gerichtliche Bekanntmachungen, Verschiedenes

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung

Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen, Verschiedenes

Amtliches, Insolvenzmitteilungen, Auflösungen, Satzungen u. a.

Genehmigungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe
Die Firma **Essity Operations Mannheim GmbH** beabsichtigt am Standort Sandhofer Straße 176, Flurstück 30582/1, in 68305 Mannheim den Neubau einer Anlage zur Herstellung von gebleichtem Zellstoff aus Weizenstroh unter Nutzung eines schwefel- und chlorfreien chemisch-mechanischen Aufschlussprozesses.

Damit soll die bestehende Zellstoffproduktion auf Basis von Holz um eine Linie unter Verwendung des Rohstoffes Stroh, mit einer Zellstoffproduktion von 35.000 t/a ergänzt werden. Dabei wird eine Ausbeute von 50% - 65% an Zellstofffasern bei hoher Zellstoffqualität und ein ligninreiches Nebenprodukt erzielt. Dafür werden zu den bisher verwendeten Frischholz- und Recyclingfasern 70.000 t/Jahr einjähriges Stroh aus lokalem Einkauf als alternativer Rohstoff eingesetzt. Die Gesamtproduktion von Zellstoff von rd. 220.000 t/Jahr bleibt unverändert. Aufgrund von Verarbeitungstemperaturen unter 100°C verlaufen alle Prozessstufen drucklos, was im Vergleich zur Herstellung von Holz Zellstoff zu geringeren Energieeinsatz, Abwasseranfall und Abwasserbelastung führt.

Für die Herstellung des Strohzellstoffes sind folgende Verfahrenskomponenten erforderlich:

Strohlagern - Strohaufbereitung - Misch- und Aufschlussbehälter mit Chemikaliengabe - Bleiche mit Zugabe der Bleichchemikalie - Zellstoffsortierung - Eindicker. Die entstehende Ablauge aus dem Aufschlussbehälter wird einer Eindampfanlage zugeführt. Das dort anfallende Lignin-Co-Produkt wird extern verwertet. Die bei der Eindampfung anfallenden Kondensate sowie weitere Prozessabwässer werden in der bestehenden Abwasseranlage behandelt, deren Kapazität nicht erweitert werden muss. Die Anlage soll ab September 2021 ihre Produktion aufnehmen.

Für die Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 6.1 Spalte 1 Anlage zur Herstellung von Zellstoff des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren (§§ 16, 10. BImSchG) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Für das Vorhaben wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plan-SiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus Verfahrens- und Prozessbeschreibungen, Plänen sowie folgenden Gutachten: UVP-Bericht, Schallprognose, lufttechnisches Gutachten, Stellungnahme über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutzkonzept, sicherheitstechnische Bewertung nach Störfall-Verordnung.

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen der Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV keine für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden gemäß § 2 PlanSiG im Internet des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/>) unter Service / Bekanntmachungen / Bereich Umwelt eingestellt und können von 29. März 2021 bis 28. April 2021 eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen

von Montag, 29. März 2021, bis einschließlich Mittwoch, 28. April 2021

bei den folgenden Behörden während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadt Mannheim - Amt für Baurecht und Umwelt - Collinistr. 1 in 68161 Mannheim - Erdgeschoss, Beratungszentrum Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG (Eingang rechts) - Anmeldung an der Pforte: Montag bis Freitag von 08:00 - 16:00 Uhr

Eine Anmeldung für eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Buerecherei@rpk.bwl.de möglich, für eine Einsichtnahme in Mannheim unter fb60@mannheim.de. Ein solches Vornamdeverfahren soll dafür Sorge tragen, dass die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen beachtet werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem Beginn der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **Montag, 29. März 2021 bis einschließlich Freitag, 28. Mai 2021**, bei der Stadt Mannheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: industrierefere@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Das Einwendungs schreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift von Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Dienstag, 22.06.2021, ab 10:00 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Hans-Böckler-Straße 1, 68161 Mannheim** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse bekannt gegeben. Findet die Erörterung

statt und kann sie am 22.06.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag, dem 23.06.2021 fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bereits an dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Regierungspräsidium zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/datenschutz/>) abgerufen werden.

In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von Immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Landesdatenschutzgesetz sowie des BImSchG und der 9. BImSchV, des Umweltverwaltengesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg, des PlanSiG und des Landesgebührengesetzes.

Karlsruhe, den 25.03.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe

Liquidationen/Auflösungen

BAU ART S GmbH

Die Bau Art S Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neckarsulm ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

BAU ART S GmbH i.L.

Haller Werkzeug- und Gerätebau GmbH

Eriskirch

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

Novaplus Fachversand GmbH

Heiningen

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Liquidatoren

Gezielt im Blick. Die **Verwaltung** des Landes.

www.staatsanzeiger.de



Sitzungen

4IT

Öffentliche Sitzung

des **Verwaltungsrats** des Zweckverbands **4IT** am

Freitag, dem 16.04.2021, 09:30 Uhr, im Mövenpick Hotel Stuttgart Airport, Flughafenstraße 50, Raum Zürich 1-3, in 70629 Stuttgart

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Beschluss des Protokolls vom 11.12.2020
3. Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
4. Bericht des Vorstands der Komm.ONE

Es schließen sich nichtöffentliche Sitzungen des Verwaltungsrats 4IT und des Verwaltungsrats der Komm.ONE AöR an. Die Einladung ging allen Mitgliedern und Stellvertretungen zu.

Karlsruhe, den 26.03.2021

OB Dr. Ulrich Fiedler
Verbandsvorsitzender

Stiftungsbekanntmachungen

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 18.03.2021 die „**Claudine und Eike Hallwachs-Stiftung**“ mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

- Zweck der Stiftung ist
- die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. § 53 AO
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte

Die Bekanntmachung der Anerkennung erfolgt gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx>.

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Verfügung vom 16.03.2021 die Familienstiftung **Hehl Waldstiftung** mit dem Sitz in Loßburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der leiblichen Abkömmlinge der Stifter Gisela und Eugen Hehl (einschließlich adoptierter Abkömmlinge von leiblichen Abkömmlingen), insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen der persönlichen oder wirtschaftlichen Not oder sonstigen Bedürftigkeit.

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 22.03.2021 die „**Rösemann Familienstiftung MMXXI**“ mit Sitz in Besigheim als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Es handelt sich um eine Familienstiftung gem. § 13 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Die Bekanntmachung der Anerkennung erfolgt gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx>.

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 15.03.2021 die „**Wilhelm Metzger Stiftung**“ mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung ist eine Förderstiftung.

Die Stiftung hat folgende Zwecke:

- a) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- b) die Förderung der Religion; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- c) die Förderung von Kunst und Kultur

Die Bekanntmachung der Anerkennung erfolgt gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx>.

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 18.03.2021 die „**SAMA Stiftung**“ mit Sitz in Schwäbisch Hall als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Es handelt sich um eine Familienstiftung gem. § 13 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Die Bekanntmachung der Anerkennung erfolgt gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx>.

(BBiG) beim Regierungspräsidium Tübingen (Mobilitätszentrale Baden-Württemberg) für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/in errichteten Berufsausschusses endet mit Ablauf des 31. Mai 2021.

Die Vorschlagsberechtigten für die 6 Beauftragten der Arbeitnehmer nach § 77 Abs. 2 BBiG werden aufgefordert, ihre Vorschläge für die Neuberufung des Beauftragten der Arbeitnehmer (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) bis zum Ablauf von 5 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg beim Ministerium für Verkehr, Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur, Dorotheenstraße 8 in 70173 Stuttgart einzureichen. Die Vorschlagsberechtigung ist im Einzelnen zu begründen. In den Vorschlägen sind Zu- und Vorname, Beruf und Anschrift der benannten Personen anzugeben.

Werden Vorschläge von mehr als einer vorschlagsberechtigten Gewerkschaft oder selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung eingereicht, wird das Ministerium für Verkehr die Sitze im Berufsausschuss zuteilen.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil von Frauen in Gremien zu erhöhen. Das Ministerium für Verkehr ist deshalb an der Benennung von Frauen besonders interessiert.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)

Regierungspräsidium Karlsruhe
Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.02.2021, Az.: 17-3871.1-MVV/51.2, den Plan für das obige Straßenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand

- Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,6 km zwischen dem Haltepunkt Bensheimer Straße und Sullivan über Franklin Mitte mit insgesamt drei neuen barrierefreien Haltestellen und dem barrierefreien Umbau des Haltepunkts Bensheimer Straße.
- Sicherung der Querungen mit der neuen Stadtbahnstrecke
- Herstellung einer Wendeschleife in Sullivan
- Herstellen von Gleisrichterunterwerken in Sullivan und am Haltepunkt Bensheimer Straße
- Herstellen eines Betriebsgebäudes in Sullivan

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der MV Mannheimer Verkehr GmbH/Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH für den Neubau der Stadtbahnstrecke Benjamin-Franklin-Village wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestaltungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers zur Barrierefreiheit Nebenbestimmungen insbesondere zu Natur-, Arten-, Lärm-, und Erschütterungsschutz sowie Vorgaben zur Straßenbahntechnik und der Ausgestaltung von Feuerwehrrufen. Eine Regelung zur provisorischen Anbindung erfolgte ebenfalls.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

VOR-GEZOGENER ANZEIGENSCHLUSS AN OSTERN!

1. April 2021 - Ausgabe 12

Anzeigenschluss:

Dienstag, 30. März 2021, 15 Uhr.

Bitte denken Sie daran Ihre Anzeige rechtzeitig zu buchen. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung
anzeigen@staatsanzeiger.de.

Wir wünschen Ihnen schöne Ostern!



Verschiedenes

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr über die Berufung der Mitglieder aus dem Kreis der Beauftragten der Arbeitnehmer für den Berufsausschuss beim Regierungspräsidium Tübingen (Mobilitätszentrale Baden-Württemberg) für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/in

vom 26.03.2020, Az.: VM2-038-1/3/5

Die Amtszeit der Mitglieder des nach § 77 des Berufsausschussgesetzes